

der Wirtschaftsbestechung — daß nämlich' Geschenke oder andere Vorteile „für die bevorzugte Belieferung mit Waren, die Gewährung anderer wirtschaftlicher Vorteile oder die Vernachlässigung von Kontrollen über wirtschaftliche Vorgänge“ abgesprochen, angeboten, gewährt, gefordert oder angenommen werden — verstehen sich von selbst und können nach den bekannten gesetzlichen Merkmalen für die übrigen Bestechungshandlungen beurteilt werden.

Sollte es nicht möglich sein, schon die Grundtatbestände der Bestechung so zu formulieren, daß die erwähnten beachtlichen Besonderheiten miteinfaßt werden, wird vorgeschlagen, die durch die Wirtschaftsbestechung eintretende Erweiterung des Kreises der möglichen Subjekte des Verbrechens in einer zusätzlichen tatbestandlichen Anmerkung (eventuell in einem zweiten Absatz) hervorzuheben. Ohne die Beschreibung der Begehungsweise zu wiederholen, würde dadurch auch das Wesen der Wirtschaftsbestechung richtig gekennzeichnet werden.

Was die Erschleichung von wirtschaftlichen Vorteilen (d. h. die Verschaffung von ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteilen mittels Täuschung mit der Folge einer Störung des planmäßigen Wirtschaftsablaufes) anbelangt, bedarf es ebenfalls keiner speziellen strafrechtlichen Regelung. Diese gesellschaftsgefährlichen Handlungen werden in der Regel als Betrug zum Nachteil des sozialistischen Eigentums qualifiziert werden können, sofern eine Bestrafung erforderlich ist.

#### Zur Problematik der Blankettbestimmung

Schließlich ist zu prüfen, ob in das neue Strafgesetzbuch eine dem § 9 WStVO entsprechende Blankettbestimmung aufgenommen werden muß.

Grundsätzlich sind alle auftretenden und künftig möglichen gesellschaftsgefährlichen, objektiv strafwürdigen Handlungen gegen die volle Entfaltung der sozialistischen Planwirtschaft sowie die zu ihrer strafrechtlichen Bekämpfung notwendigen staatlichen Reaktionsweisen im Strafgesetzbuch zu normieren. Allein die Vieltätigkeit des wirtschaftlichen Lebens und die oft durch äußere Einflüsse veränderte Klassenkampfsituation machen es notwendig — und dazu haben Volkammer bzw. Regierung jederzeit die Möglichkeit —, spezielle wirtschaftsregelnde Bestimmungen mit Strafschutz zu versehen. Das gilt z. B. ganz augenscheinlich für den Bereich der gesamtdeutschen Wirtschaftsbeziehungen. Ferner wäre es u. E. nicht richtig, die Verwirklichung von zeitlich begrenzten wirtschaftlichen Maßnahmen vor verbrecherischen Anschlägen durch detaillierte Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches abzuschirmen, weil dadurch — zumindest optisch — ein falsches Bild über den tatsächlichen Anwendungsbereich des strafrechtlichen Zwanges entstehen kann.

Die daraus erwachsenden gesetzgeberischen Aufgaben können auf verschiedenen Wegen gelöst werden: entweder nach dem Vorbild des § 9 WStVO oder aber auf die ebenfalls bereits praktizierte Art, daß in den wirtschaftsregelnden Bestimmungen (Gesetze und Verordnungen) die Zuwiderhandlungen unter selbständige Strafdrohungen gestellt werden.

Uns scheint die zweite Variante die bessere zu sein. Das hiergegen ins Feld geführte Argument, daß dann das StGB für die Bekämpfung bestimmter Straftaten in der Wirtschaftssphäre keine Orientierung gäbe, kann schließlich auch bei einer dem § 9 WStVO entsprechenden Regelung geltend gemacht werden; denn der Charakter der im einzelnen sehr verschiedenen Wirtschaftsverstöße ergibt sich erst aus dem konkreten Inhalt der verletzten wirtschaftsregelnden Bestimmungen.

Gegen die Schaffung einer Blankettnorm im Strafgesetzbuch spricht vor allem, daß eine solche Vorschrift eine ziemlich pauschale, relativ erhöhte, unbestimmte Strafdrohung haben müßte, um allen Eventualitäten

Rechnung zu tragen. Eine solche Strafdrohung wäre in ihrer Allgemeinheit nur wenig auf den unterschiedlichen Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der in Frage kommenden Arten von Wirtschaftsverstößen abgestellt. Wenn wir also die zweite gesetzgeberische Variante empfehlen, so insbesondere deshalb, weil dadurch eine stärkere Differenzierung der strafrechtlichen Reaktionsweisen erreicht werden kann. Wir sprechen uns also gegen eine Blankettbestimmung aus.

Unabhängig davon, welche gesetzgeberische Regelung in dieser Hinsicht erfolgen wird, müssen alle auf § 9 WStVO Bezug nehmenden wirtschaftsregelnden Gesetze und Verordnungen sowie alle gesetzlichen Bestimmungen auf wirtschaftlichem Gebiet mit selbständigen Strafdrohungen daraufhin überprüft werden, ob es unter den neuen Bedingungen der gewachsenen Bewußtheit und Organisiertheit der Volksmassen und der dadurch erreichten Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse überhaupt noch notwendig ist, ihre Durchsetzung unter bestimmten Voraussetzungen auch mit Hilfe von Strafwang zu sichern. Wir sind der Ansicht, daß die Täter von Handlungen, die gegen die geltenden, vom augenblicklichen Strafschutz noch erfaßten wirtschaftsregelnden Bestimmungen» verstoßen, überwiegend mit ausschließlich gesellschaftlichen Disziplinarmaßnahmen (Konfliktkommissionen) oder mit Ordnungsstrafen (örtliche Organe der Staatsmacht) zu einem Verhalten erzogen werden können, das den Gesetzmäßigkeiten unserer ökonomischen Entwicklung entspricht. In Fällen tatsächlich strafwürdiger Handlungen aber bleibt zu prüfen, inwieweit sie nicht schon nach den grundlegenden Normen des Wirtschaftsstrafrechts strafbar sind<sup>10</sup>.

3 So z. B. Verstöße gegen die Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion), GBl. S. 502; die Anordnung vom 20. November 1952 über Materialverbrauchsnormen bei der Herstellung von Kisten, Harassen und sonstigen Verpackungsmitteln aus Holz, GBl. S. 1226; die Anordnung vom 25. August 1953 über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen, ZBl. s. 435.

10 Es wird Aufgabe eines weiteren Artikels sein, die Grundsätze der künftigen gesetzlichen Regelung der Münz-, Valuta-, Steuer-, Preis- und Außenhandelsdelikte darzustellen.

Im VEB Deutscher Zentralverlag erschienen:

Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Heft 4/1961  
(32 Seiten):

Die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik

Die Broschüre enthält die Ausführungen Walter Ulbrichts zum Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961, den Wortlaut des Beschlusses des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege und eine ausführliche Wiedergabe des Berichts des Ministers der Justiz, Dr. Hilde Benjamin.

Im VEB Deutscher Zentralverlag erscheinen demnächst:

Das Strafsystem im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik

Protokoll einer wissenschaftlichen Tagung der Sektion Strafrecht des Prorektorats für Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ am 10. Dezember 1960 in Potsdam-Babelsberg  
Etwa 144 Seiten • brosch. • Preis: etwa 3,40 DM

Beiträge zur Bekämpfung der Jugendkriminalität

Etwa 96 Seiten • brosch. • Preis: etwa 2,80 DM